

An die Krankenhäuser und Vertragsärzte  
in Mecklenburg-Vorpommern

## Rundschreiben 2024/029

### DeQS-RL: Prospektive Rechenregeln für das Erfassungsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Juli 2024 gemäß der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) die prospektiven Rechenregeln für das Erfassungsjahr 2025 nach Maßgabe folgender Dokumente des IQTIG

- „Empfehlungen zu Änderungen an den Rechenregeln EJ 2025. QS-Verfahren 3 und 5 bis 15 nach DeQS-RL“,
- „Erläuterungen zu den Empfehlungen für die prospektiven Rechenregeln zum Erfassungsjahr 2025“,
- „Empfehlungen zu Änderungen an den Rechenregeln EJ 2025. QS-Verfahren 1, 2 und 4 nach DeQS-RL“ und
- „Erläuterungen zu den Empfehlungen für die prospektiven Rechenregeln zum Erfassungsjahr 2025“

beschlossen.

Die prospektiven Rechenregeln für das Erfassungsjahr 2025 sind von dem Institut nach § 137a SGB V auf dessen Internetseite unter [www.iqtig.org](http://www.iqtig.org) zu veröffentlichen.

Die Beschlussfassung erfolgte getrennt für die QS-Verfahren 3 und 5 bis 15 sowie die QS-Verfahren 1, 2 und 4. Beide Beschlüsse sind auf den Internetseiten des G-BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/6743/>

<https://www.g-ba.de/beschluesse/6744/>

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team der LQMV